

Lüdinghausen, den 30.01.2013

Einwender H

Herrn  
Bürgermeister Borgmann  
Stadt Lüdinghausen  
Steuerstraße  
59348 Lüdinghausen

Betr.: öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd“  
Hier: Einwendungen

Sehr geehrter Herr Borgmann!

Fristgemäß für die Erhaltung unserer Rechte gem. § 4a Abs. 6 BauGB machen wir folgende Einwendungen gegen die geplante verkehrliche Erschließung des Baugebietes Höckenkamp-Süd geltend.

Durch die Erweiterung des Plangebietes bis zur Stadtfeldstraße sind wir als Anlieger der Stadtfeldstraße unmittelbar in unseren Rechten betroffen, so dass wir befugt sind, uns gegen die zu unseren Lasten gemachten Planungsfehler zu wenden.

1. Wir sind durch den direkten Anschluss des Plangebietes an die Stadtfeldstraße betroffen, weil hier ohne sachlichen Grund das Plangebiet bis zur Stadtfeldstraße ausgedehnt wird, obwohl die geplante Bebauung sich nur auf den südlichen Teil des Plangebietes beschränkt und für den nördlichen, an die Stadtfeldstraße angrenzenden Teil erst in einem künftigen II.

Bauabschnitt eine Bebauung geplant ist.

Durch diese Vorgehensweise wird schon mit Baubeginn der Anlieger- und Baustellenverkehr in erheblichen Umfang die Stadtfeldstraße nutzen, so dass wir durch diesen Verkehr zusätzlich beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Abwägungsfehler werden durch den Verlauf des Planungsverfahrens deutlich.

So sahen die ersten Entwürfe der eingeschalteten externen Fachplaner für den og. Bebauungsplan eine Erschließung nur über die Brucknerstraße und den Baumschulenweg vor. Dies entsprach der langfristigen Planung des südlich angrenzenden Wohngebietes „Im Rott“, in dem Straßenanschlüsse für die nördliche Erweiterung bereits vorgesehen waren.

Nach Anwohnerprotesten im Bereich der Brucknerstraße wurde dann auf deren Initiative und unter Berücksichtigung deren Interessen sowie unter Zurückstellung der Interessen der Anwohner der Stadtfeldstraße die Alternative einer vorzeitigen Erschließung über die Ackerflächen des II. Bauabschnittes über die Stadtfeldstraße in die Planung übernommen.

2. Hinzu kommt, dass die Anbindung des Plangebietes über die Brucknerstraße für die Bauphase, also geschätzte 6-10 Jahre für Kraftfahrzeuge gesperrt werden soll.

Durch diese Maßnahme erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf der Stadtfeldstraße und belastet uns als Anlieger unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wonach Lasten und somit auch Belastungen durch den Straßenverkehr gleich zu verteilen sind.

Diese ungerechte Behandlung durch die nicht gleichgewichtige Verkehrsanbindung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der in der Verwaltungsvorlage vom 20.09.2012 auf S. 4 genannte Gesichtspunkt, dass durch die Abbindung der Brucknerstraße die Fahrtroutenwahl/-gewohnheiten geprägt würden, konterkariert die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes sogar.

Nach der vorstehend niedergelegten Intention der Verwaltung wird durch die langjährige Abbindung der Brucknerstraße danach der Effekt erzielt, dass nach Aufhebung der Abbindung der an andere Fahrrouten gewöhnte Kraftfahrer die neue Verkehrsanbindung gar nicht mehr nutzen würde.

Der angeführte Gesichtspunkt, dass Schäden durch den Baustellenverkehr vermieden werden sollen, trägt nicht.

Zum einen drohen diese Schäden auch auf den anderen Straßen.

Zum anderen ist es einfach möglich, durch eine Beschilderung und eine entsprechende Gestaltung der Zufahrt, eine Nutzung für die breiteren Baufahrzeuge zu unterbinden, während der Anliegerverkehr für PKW ohne weiteres möglich ist.

3. Ein weiterer Abwägungsfehler liegt darin, dass auf der dritten Zufahrtstraße, dem Baumschulenweg, verkehrsberuhigenden Maßnahmen vorgesehen sind, während diese auf der Stadtfeldstraße unterbleiben sollen.

Beide Straßen sind als Tempo-30 Zonen eingerichtet. Der Baumschulenweg ist in seinem südlichen Teil verkehrsberuhigt ausgebaut und soll nun auch im nördlichen Teil verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Da die Verkehrsbelastung der Stadtfeldstraße sicherlich nicht geringer ist, ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt und verletzt uns in unseren Rechten.

Eine unterschiedliche Behandlung kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass ja nur ein kleiner Teil der Stadtfeldstraße an das Plangebiet angrenzt, denn die verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf dem Baumschulenweg sind nach den Planungen für die ganze nördliche Hälfte vorgesehen. Diese grenzt vom nördlichen Rand des Plangebietes bis zur Kreuzung mit der Stadtfeldstraße auch nicht mehr an das Plangebiet an.

Schließlich ist auch der auf S. 5 der Verwaltungsvorlage vom 20.09.2012 genannte Gesichtspunkt, „aktuelle Messungen der Polizei auf der Stadtfeldstraße hätten die empfundenen überhöhten Geschwindigkeiten nicht bestätigt“, unzutreffend.

Die dort aufgeführten Messungen sind nicht belastbar. Jedem Autofahrer ist bekannt, dass andere Verkehrsteilnehmer vor Geschwindigkeitskontrollstellen gewarnt werden.

Außerdem wird nicht mitgeteilt, wann, wo, wie lange, mit welchem Ergebnis gemessen wurde, so dass diese Mitteilung keine Aussagekraft hat.

Wir hoffen, dass bei den weiteren Entscheidungen unsere Bedenken berücksichtigt werden.

In erster Linie wenden wir uns gegen den vorzeitigen Anschluss des Plangebietes an die Stadtfeldstraße und die Abbindung der Zufahrt über die Brucknerstraße.

Sollte der vorzeitige Anschluss an die Stadtfeldstraße unterbleiben, halten wir wegen der bestehenden Verkehrsbelastung gleichwohl geeignete verkehrsberuhigende Maßnahmen für erforderlich, die dann unabhängig von dem og. Bebauungsplan zu veranlassen wären.

Mit freundlichen Grüßen

